



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 13. Oktober 1987
GZ. 191/87, B./G.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

68-GE/987

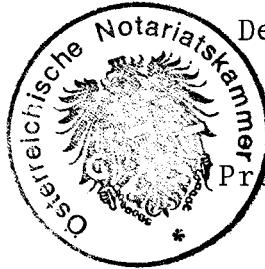
| | |
|-----------|----------------------------------|
| Datum: | 16. OKT. 1987 |
| Verteilt: | 19. OKT. 1987 <i>[Signature]</i> |

B. Töpfer

Betrifft: Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 -
3. AbgÄG 1987, GZ. /6 0102/66-IV/6/875/ des
Bundesministeriums für Finanzen

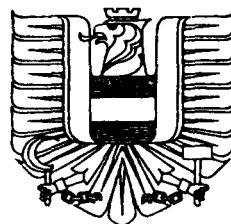
Im Nachhange zu den mit Schreiben vom 9. Oktober 1987 übermittelten 22 Ausfertigungen der Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf übersendet die Österreichische Notariatskammer 22 Ausfertigungen dēr nachträglich von der Notariatskammer für Salzburg eingelangten Stellungnahme.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



Österreichische Notariatskammer

Eingel. 12 OKT. 1987

Zahl:

An die
Österreichische Notariatskammer
 Landesgerichtsstraße 20
1010 WIEN

Dr. Erich Klement, öffentlicher Notar, Bayrhamerplatz 7, 5400 Hallein, Telefon 06245/2464, Amtsstunden: Mo-Fr 9-12 / 14-17

Ihr Zeichen
 GZ 191/1987

Ihre Nachricht

Sachbearbeiter

Dr.K/R

Datum

9.10.1987

Stellungnahme der Notariatskammer Salzburg zum Entwurf eines 3.Abgabenänderungsgesetzes 1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Auftrage der Notariatskammer Salzburg gebe ich zum Entwurf eines 3.Abgabenänderungsgesetzes 1987 folgende Stellungnahme ab.

Zur beabsichtigten Änderung im Bereich des Mietrechtsänderungsgesetzes Artikel 4 und im § 38 Stadterneuerungsgesetz (Assanierungsgesetz) gibt die Notariatskammer Salzburg eine ablehnende Stellungnahme ab. Die diesbezügliche Änderung bedeutet einerseits, daß die in Angriff genommene Stadt- und Dorferneuerung im Bereich der Altstädte unmöglich wird und überdies die für die Bauwirtschaft wesentlichen Impulse aus den eher handwerksmäßig, von ausbildungintensiven Betrieben durchzuführenden Arbeiten wegfallen werden.

Da erst im Zusammenhang mit den seinerzeitigen Einkommensteuerrichtlinien 1984 Abschnitt 55 Absatz 11 Ziffer 4 die genaue Regelung im Bereich der Zehntelabsetzung definiert wurde und festgelegt wurde, daß Assanierungsmaßnahmen im Sinne des Artikel 4 Ziffer 4 Bundesgesetzblatt 1984/Ziffer 9 lediglich Voraussetzung für derartige Assanierungsmaßnahmen sind, erscheint diese neuerliche Abänderung dieser Bestimmungen unzweckmäßig. Ausländische Studien zu den Modellen der Bauherren-

./.

gemeinschaften, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland haben nachgewiesen, daß das Verhältnis zwischen der Steuerersparung der Investoren einerseits und der Umwegrentabilität, die sich durch die Steuerleistungen der beschäftigten Professionisten ergeben, einen Multiplikatoreffekt auslösen, der weit über die Steuerersparnisse hinausgehend dem Staat Einnahmen sichert. Darüberhinaus ist gerade in Zeiten der Arbeitslosigkeit, die doch an qualifizierter Handarbeit orientierte Assanierung, eine wesentliche Stütze der Arbeitsplatzschaffung.

Mit kollegialer Hochachtung

